

## **Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV)**

**(Änderung vom 3. Dezember 2014)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 8. <sup>1</sup> Die Behandlung und Förderung umfasst in der Regel pro d. Umfang Woche nicht mehr als

- a. drei Stunden für heilpädagogische Früherziehung und Audiopädagogik,
  - b. zwei Stunden für Logopädie.
- Abs. 2 unverändert.

§ 22. <sup>1</sup> Das Amt entschädigt die Leistungsanbieterinnen und Entschädigung -anbieter mit

- a. einem Tarif pro Stunde gemäss Anhang für die Durchführung der Massnahme,
- b. einer Wegpauschale gemäss Anhang für die Reisezeit und die Reisekosten bis zum Aufenthaltsort des Kindes bei Terminen im familiären oder familienergänzenden Umfeld.

<sup>2</sup> Eine erhöhte Wegpauschale wird bei spezialisierten Angeboten, insbesondere bei Angeboten im Bereich der Hör-, Seh- und Hörsehbehinderung sowie der Ess-, Schluck- und Trinkstörung, ausgerichtet, wenn

- a. die Reisezeit im Privatfahrzeug vom Praxisstandort der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters länger als 45 Minuten dauert und
- b. die Versorgung nicht durch eine Leistungsanbieterin oder einen Leistungsanbieter mit Reisezeit unter 45 Minuten erbracht werden kann.

<sup>3</sup> Wegpauschalen gemäss Abs. 2 sind vom Amt im Voraus zu bewilligen.

## 852.12 Sonderpädagogische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich

<sup>4</sup> Die Tarife beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand September 2011. Das Amt passt die Tarife alle vier Jahre auf den 1. Januar des folgenden Jahres dem Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand von Ende September.

Abs. 3 wird zu Abs. 5.

Dolmetscher-  
beizug

§ 22 a. <sup>1</sup> Das Amt entschädigt die Leistungsanbieterinnen und -anbieter für den Beizug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, wenn diese

- a. ein von der Schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln (Interpret) verliehenes Zertifikat besitzen,
- b. einen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation verliehenen eidgenössischen Fachausweis für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer besitzen oder
- c. sich in der Ausbildung zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a oder b befinden.

<sup>2</sup> Pro Kind, Massnahmeart und Kalenderjahr werden höchstens drei Stunden entschädigt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003<sup>1</sup>.

### Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. Dezember 2014

<sup>1</sup> Tarif und Wegpauschale gemäss § 22 Abs. 1 und 2 sind anwendbar

- a. ab dem 1. April 2012 für Leistungsanbieterinnen und -anbieter mit einer Tarifverfügung gestützt auf § 58 e der Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 in der Fassung vom 1. Januar 2011,
- b. ab dem 1. Juli 2012 für die übrigen Leistungsanbieterinnen und -anbieter.

<sup>2</sup> Die Anpassung der Entschädigungen an den Landesindex der Konsumentenpreise gemäss § 22 Abs. 4 erfolgt erstmals auf den 1. Januar 2018.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Aeppli Husi

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft ([ABl 2014-12-12](#)):

- §§ 8 und 22 a auf den 1. April 2015,
- § 22, Übergangsbestimmung und Anhang rückwirkend auf den 1. Januar 2012.

---

<sup>1</sup> [LS 211.17](#).

**852.12**      Sonderpädagogische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich

**Anhang**

**Entschädigung (§ 22)**

1. Tarif pro Stunde (§ 22 Abs. 1 lit. a)	Fr. 176.50
2. Wegpauschale (§ 22 Abs. 1 lit. b und Abs. 2)	
2.1 Standardpauschale	Fr. 82.30
2.2 Erhöhte Pauschale	Fr. 174.90